INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES

ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU

HERAUSGEGEBEN VON DER

ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 13 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 20. OKT. 1933

INHALTSÜBERSICHT

Organisation

Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe

Tagung über Fragen der Berufsumschichtung

Um den Bestrebungen zur Förderung der Berufsumschichtung einen weiteren Antrieb zu geben, hat die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe gemeinsam mit dem Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau für Sonntag, den 22. Oktober 1933, 9.30 Uhr, eine Zusammenkunft der in der Berufsumschichtungsarbeit stehenden Personen nach Berlin einberufen. Die Tagung findet im Sitzungssaal des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158 II, statt. Es sind folgende Themen in Aussicht genommen:

1. Die rechtlichen Voraussetzungen und die organisatorische Durchführung der Berufsumschichtung (Lehrlingsverhältnis, Praktikantenverhältnis, Stellung zu den Innungen, Rechtsbestimmungen über die Einrichtung von Lehrwerkstätten, die Landhilfe im Rahmen der Berufsumschichtung).
2. Wege der Berufsumschichtung in der Landwirtschaft und in der Gärtnerei (Eigenbetriebe, Umschulungsgruppen in Fremdbetrieben, Einzelstellen).
3. Die Fragen der Lehrwerkstätte in der Praxis.
4. Die besonderen Gesichtspunkte für Mädchen- und Frauenberufe.
5. Methoden der Stellenwerbung.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Besprechung laufender wohlfahrtspflegerischer Fragen

Im Anschluß an die Berufsumschichtungsaussprache wird am Montag, den 23. Oktober, nachmittags 14.30 Uhr pünktlich, in der Zentralwohlfahrtsstelle, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158 II, eine Besprechung aller anwesenden Mitarbeiter der Wohlfahrtspflege über laufende wohlfahrtspflegerische Arbeitsfragen stattfinden.

Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen

Ausbau der Darlehnskassen.

Da ohne ein gut ausgebautes und mit genügendem Kapital versehenes Darlehnskassenwesen wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können, betrachtet es die Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen als ihre wichtigste Aufgabe, die jüdischen Darlehnskassen mit besonderer Intensität auszubauen. Mit Hilfe und Unterstützung der Wirtschaftsstellen sollen im Laufe des Winters in ganz Deutschland dort, wo sie noch nicht bestehen, Darlehnskassen errichtet werden. Neben der Einrichtung örtlicher Darlehnskassen ist besonderes Gewicht auf die Gründung von Bezirks-Darlehnskassen zu legen, damit das Darlehnskassenwesen auch den Klein- und Kleinstgemeinden zugute kommen kann. Wenn ein solches Darlehnskassennetz vorhanden ist, muß es jedem Juden, auch in den Kleinstgemeinden, möglich sein, sofern er kreditwürdig ist, Kredit zu erhalten (s. a. Informationsblätter Nr. 8).

Die Zentralstelle selbst ist für die Behandlung von einzelnen Darlehnsgesuchen nicht zuständig. Diese Gesuche sind an die örtlichen Darlehnskassen bzw. dort, wo keine örtlichen Darlehnskassen sind, an die Bezirks-Darlehnskassen zu richten, die auch gern Auskunft über die Darlehns- und Rückzahlungsbedingungen geben. In den Orten und Bezirken, in denen bis jetzt Darlehnskassen noch nicht bestehen, können Darlehnsanträge an die örtlichen Stellen für Wirtschaftshilfe zur Bearbeitung oder, wo auch diese nicht vorhanden sind, an die jüdischen Gemeinden zur Weiterleitung eingereicht werden. Nachstehend geben wir eine Uebersicht über die bestehenden örtlichen und Bezirks-Darlehnskassen:

Oertliche Darlehnskassen.

Altona: Darlehnskasse der Hochdeutschen Isr. Gemeinde, Breitestr. 15.
Aschaffenburg: Jüdische Darlehnskasse, Herstallstr. 17.
Bamberg: Darlehnskasse der Isr. Gemeinde.
Berlin: Jüdische Darlehnskasse G. m. b. H., Rosenstr. 2/4.
Beuthen: Darlehnskasse der Synagogen-Gemeinde, Friedr.-Wilhelmring 8.
Bocholt: Hilfsverein Esrass K'fufim e. V. (Louis Ostberg), Bismarckstr. 1.
Braunschweig: Ez Chajim - Wohltätigkeitsverein, Wilhelm-Bode-Str. 8.
Bremen: Darlehnskasse der Isr. Gemeinde, Gartenstr. 6/7.
Breslau: Darlehens-Institut Fraenkelsche Stiftung, Wallstraße 14.
Jüdische Mittelstandshilfe e. V., Karlstr. 27.
Chemnitz: Darlehnskasse Gemiluth Chessed e. V., Hospitalstraße 7.
Schocken-Darlehenskasse, Theaterstr. 30 a.
Dortmund: Jüdische Darlehnskasse, Postfach 331.
Düsseldorf: Jüd. Darlehenskasse e. G. m. H., Kaiser-Wilhelm-Str. 38.
Duisburg: Nathan-Tillinger-Darlehnskasse, Kuhstr. 14.
Erfurt: Darlehnskasse für den Synagogenbezirk Erfurt, Kartäuserring 14.
Frankfurt a. M.: Jüdische Darlehnskasse e. V., Eschersheimer Landstr. 65.

Freiburg i. Br.: Darlehnskasse der Isr. Gemeinde.
Friedberg (Hessen): Jüdischer Hilfsverein (Julius Kann).
Fürth: Darlehnskasse der Isr. Religionsgemeinde, Schulhof 6.
Glogau: Jüdische Darlehnskasse, Sedanstr. 9 (Ad. Moses).
Halle: Darlehnskasse der Synagogengemeinde, Germarstr. 12.
Hamburg: Isr. Vorschuß-Institut, Rothenbaumchaussee 38.
Hannover: Jüdische Darlehnskasse e. V., Lange Laube 46.
Insterburg: Darlehnskasse der Chewra Sklower-Holz-stiftung, Wichertstr. 42.
Karlsruhe: Oberrat der Israeliten, Kriegsstr. 154.
Köln: Darlehnskasse der Synagogen-Gemeinde, Rubensstr. 33.
Königsberg: Jüdische Darlehnskasse e. G. m. b. H., Sattlergasse 10.
Landsberg: Bürgerrettungsinstitut für jüdische Glaubensgenossen, Brauerstr. 2.
Leipzig: Hilfsverein Isr. Gewerbetreibender e. V., Brühlstraße 24;
Darlehnskasse der Isr. Religionsgemeinde, Löhrstr. 10.
Mannheim: Jüdische Darlehnskasse, M. 6, 12.
München: „Iwria", Darlehnskasse e. V., Herzog-Maxstr. 5.
Nürnberg: Darlehnskasse der Isr. Religionsgemeinde, Neue Gasse 12.
Plauen: Darlehnskasse für jüd. Gewerbetreibende (Jonas Milewsky), Seestr. 2.
Stettin: Darlehnskasse der Synagogen-Gemeinde, Rosengasse 9/10.
Tilsit: Gemiluth Chassodim (Bernh. Scholz), Hohestr. 89.
Wandsbek: Isr. Wander- und Unterstützungsverein.
Wiesbaden: Jüdische Darlehnskasse e. V., Dotzheimer Straße 175.
Zwickau: Esrath Achim, Richardstr. 14.

Bezirks-Darlehnskassen.

Berlin: Jüdische Darlehnskasse der Provinz Brandenburg, Charlottenburg 2, Kantstr. 158.
Beuthen: Jüdische Darlehnskasse für die Provinz Oberschlesien, Friedrich-Wilhelmring 8.
Hamburg: Darlehnskasse des Verbandes Jüdischer Gemeinden Schleswig-Holsteins und der Hansastädte (inkl. Oldenburg), Rothenbaumchaussee 38.
Karlsruhe: Bund Isr. Wohlfahrtsvereinigungen, Abteil. Darlehnskasse, Kriegsstr. 154.
Schneidemühl: Jüdische Darlehnskasse der Grenzmark-Posen-Westpr., Wilhelmplatz 4.
Stuttgart: Jüdische Darlehnskasse, Silcherstr. 9 (z. Hd. von Herrn Julius Paul Epstein).

Arbeitsmarkt, Berufslage

Fünfte Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz

Am 29. September 1933 (RGBl. I S. 697) ist die Fünfte Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz erlassen worden. Die Verordnung bringt eine Einschränkung des am 22. September 1933 ergangenen Dritten Gesetzes zur Aenderung des Berufsbeamtengesetzes (RGBl. I S. 655 — s. a. Informationsblätter Nr. 12) insofern, als die dort vorgesehene entsprechende Anwendung des Gesetzes auf politisch unzuverlässige Beamte im Ruhestand auf solche Beamte beschränkt wird, die erst nach dem 31. Mai 1932 in den Ruhestand getreten sind.

Weiter bringt die neue Verordnung eine wichtige Ergänzung zu dem im § 16 des Berufsbeamtengesetzes statuierten Härteausgleich (s. a. Informationsblätter Nr. 10). Während der Härteausgleich bisher einen Rechtsanspruch auf Bezüge oder Uebergangsgelder voraussetzte und nur darin bestand, daß im Rahmen der allgemeinen Vorschriften höhere Bezüge oder Uebergangsgelder zugebilligt werden konnten, kann jetzt ein Härteausgleich ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn ein Rechtsanspruch auf Bezüge oder Uebergangsgelder überhaupt nicht besteht; dies gilt auch für die vor Erlaß der neuen Verordnung durchgeführten Maßnahmen.

Behördenangestellte

Die das Recht der Behördenangestellten und -arbeiter regelnde Zweite Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz vom 4. Mai 1933 (RGBl. I S. 233 — s. a. Informationsblätter Nr. 3) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juli 1933 (RGBl. I S. 458 — s. a. Informationsblätter Nr. 7) hat durch eine Verordnung vom 28. September 1933 (RGBl. I S. 678) wesentliche Aenderungen und Ergänzungen erfahren. Durch die neue Verordnung wird das Recht der Behördenangestellten und -arbeiter weitgehend den inzwischen erfolgten Aenderungen des Beamtenrechts (s. Informationsblätter Nr. 12) angepaßt. Unter Berücksichtigung der für Behördenangestellte und -arbeiter vom Reichsfinanzminister am 7. August 1933 erlassenen Ausführungsbestimmungen (Reichsbesoldungsblatt S. 113) stellt sich die Rechtslage der Behördenangestellten und -arbeiter nunmehr wie folgt dar:

Als Behördenangestellte gelten die vom Reich, von den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen durch privatrechtlichen Dienstvertrag oder Geschäftsbesorgungsvertrag verpflichteten und verpflichtet gewesenen Personen, im letzteren Fall nur hinsichtlich der Bezüge, die sie oder ihre Hinterbliebenen im Hinblick auf das frühere Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis erhalten. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum öffentlichrechtlicher Körperschaften befindet; das gleiche gilt für Konzerngesellschaften, wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenmitglieder sich je mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von öffentlichrechtlichen Körperschaften befindet. Ferner gehören zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne dieser Vorschrift Unternehmungen, deren Risiko auf Grund von Gesetzen oder besonderen Vereinbarungen von öffentlichrechtlichen Körperschaften getragen wird.

Dienstverträge nichtarischer Behördenangestellten sind mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluß zu kündigen; während der Kündigungsfrist von einem Monat besteht das Beschäftigungsverhältnis fort, für diese Zeit sind daher auch die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses werden dem Angestellten auf die Dauer von drei Monaten seine bisherigen Bezüge belassen; nach Ablauf dieser Frist sind drei Viertel der dem Gekündigten zustehenden klagbaren Bezüge unter Ausschluß einer etwaigen Aufwandsentschädigung zu zahlen. Doch besteht ein Anspruch auf Zahlung dieser Beträge nur bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Bezüge zu zahlen gewesen wären, wenn die Kündigung nicht auf Grund des Berufsbeamtengesetzes, sondern nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgt wäre; auch die Auslauffrist von drei Monaten für die Fortzahlung der bisherigen Bezüge in voller Höhe ist daher eine Höchstfrist, die eine Einschränkung erfahren kann, wenn dem Angestellten schon auf Grund seines Dienstvertrages kurzfristig hätte gekündigt werden können. Ein Härteausgleich ist insofern vorgesehen, als noch nicht berufsunfähigen Angestellten, denen klagbare Bezüge zustehen würden, wenn sie berufsunfähig wären, im Falle der Bedürftigkeit, insbesondere wenn sie für mittellose Angehörige sorgen, eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung gewährt werden kann, die drei Viertel der Bezüge nicht übersteigen darf, die dem Angestellten im Falle der Berufsunfähigkeit zustehen würden.

Ausnahmen gelten für Angestellte, die seit dem 1. August 1914 ohne Unterbrechung bei einer oder mehreren öffentlichrechtlichen Körperschaften oder ihren Rechtsvorgängern beschäftigt waren, sowie für Angestellte, die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, oder deren Väter, Ehemänner (neu) oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Weitere Ausnahmen kann im Einzelfall der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde zulassen, wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern (neu, bisher nur bei wirtschaftlichen Unternehmen).

Die Kündigung muß dem Angestellten grundsätzlich spätestens am 30. September 1933 zugegangen sein; war aber die Prüfung, ob die Voraussetzungen einer Kündigung vorliegen, am 30. September 1933 bereits bei der Behörde anhängig, nur noch nicht abgeschlossen, so ist die Zustellung der Kündigung auch noch nach dem 30. September 1933, jedoch längstens bis zum 31. März 1934 zulässig (neu).

Jedem Angestellten kann zur Vereinfachung der Verwaltung oder Betriebsführung oder im Interesse des Dienstes

auch dann gekündigt werden, wenn die Kündigung vertragsmäßig dauernd oder für mehr als ein Jahr ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war. Die Kündigung wird nach Ablauf der Frist wirksam, die nach den bisher geltenden Vorschriften einzuhalten war oder gewesen wäre, wenn die Kündigung nicht ausgeschlossen oder zeitlich bedingt gewesen wäre; die Vertragsbestimmung, die die Kündigung ganz oder für bestimmte Zeit ausschließt, ist als nicht vorhanden anzusehen. Nach Ablauf der Kündigungsfrist sind drei Viertel der dem Gekündigten zustehenden klagbaren Bezüge unter Ausschluß einer etwaigen Aufwandsentschädigung zu zahlen, wenn der Vertrag nicht befristet war und die Kündigung dauernd ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war. Andernfalls kann zur Vermeidung unbilliger Härten von der obersten Reichs- oder Landesbehörde im Fall der Bedürftigkeit, insbesondere, wenn der Gekündigte für mittellose Angehörige sorgt, längstens für fünf Jahre eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung gewährt werden (neu). Die Kündigung muß dem Angestellten spätestens am 31. März 1934 zugegangen sein (neu, bisher Fristablauf am 30. September 1933).

Wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf künftig als Behördenangestellter nicht mehr eingestellt werden; wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern, kann die oberste Reichs- oder Landesbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen (neu, vgl. § 1a des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1933 — RGBl. I S. 433 — s. a. Informationsblätter Nr. 7).

Die vorstehend für Behördenangestellte angeführten Rechtsgrundsätze gelten in gleicher Weise für Behördenarbeiter.

Abschluß der Maßnahmen gegen jüdische Anwälte

Am 30. September 1933 ist die Frist abgelaufen, bis zu der die Zulassung nichtarischer Rechtsanwälte (Gesetz vom 7. April 1933 — RGBl. I S. 188 — s. a. Informationsblätter Nr. 1) und Patentanwälte (Gesetz vom 22. April 1933 — RGBl. I S. 217) zurückgenommen werden konnte. Der Reichsjustizminister hat daher am 1. Oktober 1933 (RGBl. I S. 699) folgende Verordnung erlassen:

„Seit heute sind die Maßnahmen abgeschlossen, die in den Gesetzen vom 7. und 22. April 1933 für die Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft vorgesehen und bis zum 30. September 1933 befristet waren. Jeder Rechtsanwalt und Patentanwalt, der auf Grund der Gesetze vom 7. und 22. April 1933 in seinem Beruf verblieben ist, bleibt nicht nur im vollen Genuß seiner Berufsrechte, sondern hat auch Anspruch auf die Achtung, die ihm als Angehörigen seiner Standesgemeinschaft zukommt. Kein Rechtsanwalt oder Patentanwalt darf in der gesetzmäßigen Ausübung seines Berufes gehindert oder beeinträchtigt werden."

Neues Patentanwaltsgesetz

Die Reichsregierung hat am 28. September 1933 (RGBl. I S. 669) ein neues Patentanwaltsgesetz erlassen, das in allen wesentlichen Teilen am 1. Januar 1934 in Kraft tritt. Das neue Gesetz bringt wichtige Aenderungen des bisher geltenden Patentanwaltsgesetzes vom 21. Mai 1900 und darüber hinaus eine vollkommen neue Regelung der Rechtsverhältnisse der Personen, die sich bisher außer den Patent- und Rechtsanwälten mit der Vertretung vor dem Reichspatentamt und der Beratung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes befaßt haben.

Die Zulassung zur Patentanwaltschaft erfolgt wie bisher durch Eintragung in die beim Reichspatentamt geführte Liste der Patentanwälte (§ 1). Neben den schon bisher bestehenden Versagungsgründen ist künftig die Eintragung auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt; der Reichsjustizminister kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen (§ 2). Ferner kann die Eintragung solchen Personen versagt werden, die im Sinne der für Reichsbeamte geltenden entsprechenden Bestimmungen (s. Informationsblätter Nr. 9) nichtarischer Abstammung sind (§ 3). Auf Grund der Eintragung in die Liste ist der Patentanwalt befugt, in Sachen, die zum Geschäftskreis des Reichspatentamts gehören, andere für eigene Rechnung vor dem Reichspatentamt berufsmäßig zu vertreten; dieselbe Befugnis steht außer den Patentanwälten nur den bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälten zu (§ 9 Absatz 1). Anderen Personen ist außer der berufsmäßigen Vertretung vor dem Reichspatentamt auch verboten, in Angelegenheiten der Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung von Rechten auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens für eigene Rechnung berufsmäßig Schriftsätze oder Beschreibungen, mögen sie für in- oder ausländische Behörden oder Schiedsgerichte bestimmt sein, für andere zu verfassen oder ihnen Auskünfte zu erteilen; für die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten gilt diese Vorschrift nicht (§ 9 Absatz 2).

Damit ist den sogenannten Patentagenten jede Betätigung untersagt, ähnlich den neuen Bestimmungen für Rechtskonsulenten (§ 157 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1933 — RGBl. I S. 522 — s. a. Informationsblätter Nr. 8). Erleichterungen sind vorgesehen für Personen, die, ohne Patentanwalt oder Rechtsanwalt zu sein, bereits seit dem 1. April 1931 das Vertretungsgeschäft vor dem Reichspatentamt für eigene Rechnung berufsmäßig betreiben (§ 56); diesen Personen kann der Präsident des Reichspatentamts einen Erlaubnisschein zur weiteren Ausübung ihrer Vertretungstätigkeit ausstellen (§ 58). Ebenso darf, wer die Beratung und Anfertigung von Schriftsätzen und Beschreibungen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenwesens bereits seit dem 1. April 1931 berufsmäßig für eigene Rechnung betreibt und das Gewerbe vor diesem Zeitpunkt gemäß § 35 der Reichsgewerbeordnung angemeldet hat, diese Tätigkeit auch weiterhin ausüben, sofern er bis zum 29. Dezember 1933 dem Präsidenten des Reichspatentamts seine dahingehende Absicht unter Darlegung der vorstehend bezeichneten Voraussetzungen anzeigt (§ 60). Diese Vergünstigungen können Personen versagt werden, die nichtarischer Abstammung sind; es gelten die bekannten Ausnahmen für Nichtarier, die bereits seit dem 1. August 1914 die Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes berufsmäßig für eigene Rechnung betreiben oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind (§ 61).

Aerzte

Der Reichsführer der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands hat bezüglich Vertretung und Praxisgemeinschaft die folgende Bestimmung getroffen: „Laut meiner Anordnung vom 10. August 1933 betr. Vertretung und Praxisgemeinschaft (s. Informationsblätter Nr. 10) können sich nichtarische Aerzte, auf die die Ausnahmebestimmungen zutreffen, nur von Aerzten vertreten lassen, bei denen die Voraussetzungen zur Zulassung zur Kassenpraxis vorliegen. Weiter ist eine Praxisgemeinschaft zwischen arischen und nichtarischen Aerzten verboten, soweit nicht von mir Ausnahmen zugelassen werden. Abweichende Stellungnahme im Einzelfall behalte ich mir vor."

*

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Einschränkung, die von seiten der privaten Krankenversicherungsunternehmungen kürzlich bezüglich der freien Arztwahl erfolgt ist (s. Informationsblätter Nr. 7), sich nur auf arische Mitglieder der Versicherungen bezieht. Es steht jedem jüdischen Mitglied einer privaten Krankenversicherung weiterhin frei, den Arzt seines Vertrauens zu konsultieren, da Rechnungen, die jüdische Patienten den Versicherungskassen einreichen, ohne Rücksicht darauf honoriert werden, ob die behandelnden Aerzte Arier sind oder nicht.

Schriftleitergesetz

Die Reichsregierung hat am 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713) ein Gesetz erlassen, das den Schriftleiterberuf zu einem Träger öffentlicher Aufgaben macht. Schriftleiter im Sinne des Gesetzes ist, wer im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter an der Gestaltung des geistigen Gehalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild mitwirkt (§ 1). Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts deutscher Zeitungen liegt auch dann vor, wenn sie nicht im Betrieb einer Zeitung stattfindet, sondern bei einem Unternehmen, das zur Belieferung von Zeitungen mit geistigem Inhalt (Wort, Nachricht oder Bild) bestimmt ist (§ 4). Niemand darf sich Schriftleiter nennen, der nicht nach diesem Gesetz dazu befugt ist.

Die Zulassung zum Schriftleiterberuf wird durch Eintragung in die Berufsliste der Schriftleiter bewirkt (§ 8). Die Eintragung ist an bestimmte Voraussetzungen ge-

knüpft. So kann Schriftleiter nur sein, wer die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nicht verloren hat, arischer Abstammung ist und nicht mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, das 21. Lebensjahr vollendet hat, geschäftsfähig ist, fachmännisch ausgebildet ist und die Eigenschaften hat, die die Aufgabe der geistigen Einwirkung auf die Oeffentlichkeit erfordert (§ 5). Von den Voraussetzungen deutscher Reichsangehörigkeit, arischer Abstammung und arischer Ehe sowie fachmännischer Ausbildung kann der Leiter des Reichsverbands der deutschen Presse mit Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda Ausnahmen bewilligen; die Ausnahmebewilligung kann auf bestimmte Zweige der Tätigkeit eines Schriftleiters beschränkt werden (§ 9).

Die Schriftleiter sind im Reichsverband der deutschen Presse gesetzlich zusammengefaßt; der Reichsverband wird kraft dieses Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 23).

Zu welchem Zeitpunkt das Gesetz in Kraft tritt, bestimmt der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

Reichskulturkammergesetz

Nachdem bereits durch Gesetz vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 483 — s. a. Informationsblätter Nr. 8) eine Reichsfilmkammer geschaffen worden war, sieht das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661) noch die Errichtung einer Reichsschrifttumskammer, einer Reichspressekammer, einer Reichsrundfunkkammer, einer Reichstheaterkammer, einer Reichsmusikkammer und einer Reichskammer der bildenden Künste vor. Die Kammern sollen als Körperschaften des öffentlichen Rechts alle Angehörigen der genannten Tätigkeitszweige zusammenfassen. Die einzelnen Kammern werden zu einer Reichskulturkammer vereinigt, die der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda untersteht und ihren Sitz in Berlin hat.

Arbeitsrechtliches

Amts- und Landgerichtsrat Dr. Rohlfing, Vorsitzender beim Arbeitsgericht Berlin, hat in der Juristischen Wochenschrift vom 23./30. September 1933 (Heft 38/39 S. 2098) eine ausführliche Darstellung von Rechtsfragen, die sich aus der Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse im Arbeitsrecht ergeben, veröffentlicht.

Soweit es sich um die fristlose Kündigung jüdischer Arbeitnehmer handelt, wird in der Rechtsprechung zwischen den Entlassungen unterschieden, die vor dem 18. Mai 1933 und denen, die in der darauffolgenden Zeit ausgesprochen worden sind. Am 18. Mai 1933 hat der Führer der Arbeitsfront angeordnet, daß Eingriffe in Privatbetriebe zu unterlassen seien. Nach diesem Zeitpunkt kann daher eine fristlose Entlassung jüdischer Angestellter, auch wenn sie auf Veranlassung der NSBO erfolgt ist, auf keinen Fall als gerechtfertigt erscheinen. In der Beurteilung fristloser Entlassungen während der Zeit zwischen dem 1. April und dem 18. Mai ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. So hat das Berliner Arbeitsgericht anders entschieden als einzelne westdeutsche Arbeitsgerichte. Nach der westdeutschen Auffassung ist auch die Entlassung vor dem 18. Mai mit Rücksicht auf die später erfolgte Anordnung des Führers der Arbeitsfront unzulässig; nach der Berliner Auffassung dagegen kommt es auf die Verhältnisse an, die zur Zeit der Kündigung geherrscht haben.

Bei der fristlosen Entlassung wird in der Rechtsprechung weiter zwischen jüdischen und arischen Betrieben unterschieden. Soweit es sich nicht um Einwirkungen der NSBO auf den Arbeitgeber handelte, dürfte der jüdische Arbeitgeber seinen jüdischen Angestellten nicht mit Rücksicht auf die Boykottbewegung fristlos entlassen. Beim arischen Betrieb wird die Stellung des Angestellten innerhalb des Betriebes berücksichtigt. Bei kurzen Kündigungsfristen soll dem Arbeitgeber die Innehaltung der Kündigungsfrist zugemutet werden. In offenen Verkaufsgeschäften, die eventuell mit Rücksicht auf ihre arische Kundschaft an der Entfernung jüdischer Angestellter interessiert sein können, soll versucht werden, diese nach Möglichkeit an einer anderen Stelle im Betrieb unterzubringen, falls es sich nicht um einen ganz kleinen Betrieb handelt. Bei leitenden Angestellten, bei Reisenden in exponierter Stellung, bei Geschäftsführern von Vereinen und Verbänden ist zu berücksichtigen, ob dem Arbeitgeber aus der Weiterbeschäftigung ein Schaden erwachsen könnte. In allen Fällen durfte die fristlose Kündigung nur in einem angemessenen Zeitraum nach dem Einsetzen der Boykottbewegung ausgesprochen werden. Falls der Arbeitgeber den jüdischen Angestellten noch längere Zeit danach behalten oder ihn erst nach dem 30. Januar 1933 eingestellt hat, kann er die fristlose Kündigung nicht mehr mit dem Boykott begründen.

Bei Einspruchsklagen jüdischer Angestellter gegen fristgemäße Kündigung vertritt Dr. Rohlfing den Standpunkt, daß sich der jüdische Angestellte nicht auf den Schutz des Betriebsrätegesetzes berufen könne. Das Betriebsrätegesetz schütze den Angestellten gegen Entlassungen, die wegen seiner Konfession oder mit Rücksicht auf seine politische Ueberzeugung erfolgt seien. Die Judenfrage sei aber keine Bekenntnis-, sondern eine Rassenfrage; das Betriebsrätegesetz habe die Rassenfrage nicht in den Streit hineingezogen; infolgedessen werde die Rassenzugehörigkeit dadurch auch nicht geschützt. Da für derartige Einspruchsklagen die Zustimmung des Betriebsrates Voraussetzung ist, mußte auch geprüft werden, wie sich der Betriebsrat gegenüber den Anträgen jüdischer Angestellter zu verhalten hat. Er ist zunächst verpflichtet, den Einspruch des gekündigten Angestellten zu prüfen; andererseits muß er für Ruhe und Frieden im Betrieb sorgen.

Alle diese Entscheidungen beziehen sich auf solche Fälle, in denen sich der Arbeitgeber zur Entlassung entschlossen hatte. Ganz anders ist die Rechtslage, wenn der Arbeitgeber die jüdischen Angestellten weiterbeschäftigt oder neu eingestellt hat. Die Weiterbeschäftigung nach Beginn der Boykottbewegung ist ihm ja durch die bereits erwähnte Anordnung des Führers der Arbeitsfront freigestellt. Auch die Neueinstellung unterliegt nicht der Kontrolle des Betriebsrates oder der NSBO, falls nicht mit einer der beiden Körperschaften ausdrücklich Einstellungsrichtlinien vereinbart worden sind. Solche Vereinbarungen sind sehr selten. Eine rechtliche Bedeutung könnte die Einstellung jüdischer Arbeitnehmer für den Arbeitgeber nur dann erlangen, wenn im Betrieb abgebaut werden muß, und wenn es sich für den Betriebsrat darum handelt, Einspruchsklagen arischer Arbeitnehmer zu prüfen.

Schließlich ist in letzter Zeit auch die Frage der Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten im Zusammenhang mit der Zulassung oder Ablehnung jüdischer Verbandsvertreter erörtert worden. Eine Kammer des Berliner Arbeitsgerichts hat entschieden, daß in solchen Fällen die gleichen Grundsätze anzuwenden seien, die der Gesetzgeber bei der Zulassung zum Anwaltsberuf angewendet habe; sie hat den jüdischen Vertreter eines Arbeitgeberverbandes daher nicht zugelassen. Dieses Zulassungsverbot bezieht sich aber nur auf angestellte Verbandsvertreter, die ja nach dem Arbeitsgerichtsgesetz auch vor der zweiten Instanz dieselben Rechte genießen wie der Anwalt. Es hat keine Bedeutung für solche Personen, die für andere aus Gefälligkeit und nicht geschäftsmäßig vor den Arbeitsgerichten auftreten. Ganz besonders bleibt es jedem jüdischen Angestellten unbenommen, sich in seinem Prozeß vor der ersten Instanz von befreundeten jüdischen Personen vertreten zu lassen oder sie als Beistand heranzuziehen.

Rechtsanwalt Dr. Rosenak, Bremen, veröffentlicht in der „C.-V.-Zeitung" vom 11. Oktober 1933 eine Uebersicht über die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte zur fristlosen Entlassung jüdischer Arbeitnehmer. Neben verschiedenen anderen Urteilen wird in dem Aufsatz ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 5. September 1933 (62/33) mitgeteilt. Danach kann zwar ein auf den Arbeitgeber ausgeübter unberechtigter Druck einen wichtigen Kündigungsgrund bilden, zumindest dann, wenn der Druck auf ein schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers zurückzuführen ist. In diesem Fall ist aber um so schärfer zu prüfen, ob es sich nicht nur um eine Befürchtung, sondern um eine wirkliche Zwangslage des Arbeitgebers handelte und ob dieser nicht nach Treu und Glauben verpflichtet und in der Lage war, diese Zwangslage zu vermeiden. Das Gericht ist nach Prüfung der Sachlage zu dem Ergebnis gekommen, daß in dem ihm zur Entscheidung vorliegenden Fall, wenn auch in der Belegschaft Schwierigkeiten entstanden sein sollten, von dem beklagten Arbeitgeber aus dem Gesichtspunkt der Treupflicht gegenüber seinem jüdischen Angestellten ein entschiedenes Eintreten für diesen verlangt werden mußte, und hat daher die fristlose Kündigung für unberechtigt erklärt.

Wirtschaft

Gegen Eingriffe in die Wirtschaft

Der Reichswirtschaftsminister hat an den Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Westfalen folgende am 25. September 1933 veröffentlichte Verfügung gerichtet:

Obwohl in der Zwischenzeit mehrfach darauf hingewiesen worden ist, daß unter den zurzeit bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen die Rücksicht auf die Lösung des im Vordergrund aller Ueberlegungen stehenden Arbeitslosenproblems allen anderen Ueberlegungen voranzugehen hat, und obwohl von der Reichsregierung immer wieder darauf hingewiesen worden ist, daß in der Wirtschaft nur das Können ausschlaggebend sein darf und daß alle Eingriffe in die Wirtschaft sowie jedes unbefugte und unberechtigte Vorgehen gegen einzelne Personen unbedingt zu unterbleiben haben, unterliegen nach wie vor Waren- und Kaufhäuser, Einheitspreisgeschäfte, kaufhausähnliche Unternehmungen erheblichen Störungen. Allgemein geht die Klage dahin, daß nach wie vor durch Einflußnahme Dritter auf die Willensentschließungen von Zeitungsverlags-Unternehmungen einzelne Geschäfte oder Gruppen von Geschäften, insbesondere Waren- und Kaufhäuser, der Inseratensperre unterliegen mit dem Ergebnis eines für diese Unternehmen katastrophalen Rückgangs der Umsätze.

Der Reichswirtschaftsminister wendet sich weiter dagegen, daß in einzelnen Städten den Beamten verboten worden ist, in jüdischen Warenhäusern zu kaufen. Der Reichwirtschaftsminister bittet, diese oder ähnliche Verbote aufzuheben. Aus den gleichen Gründen wünscht der Minister, daß die Anzeigensperre gegen jüdische Kaufhäuser in bürgerlichen Zeitungen aufgehoben werden.

Keine Aenderung der Tarifverträge

Der Reichsarbeitsminister hat im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Beauftragten des Führers für Wirtschaftsfragen in der Reichskanzlei am 17. Oktober 1933 eine Mitteilung veröffentlicht, der zufolge es im wesentlichen Aufgabe der Treuhänder sei, die vorhandenen Tarifverträge und insbesondere das Lohnniveau aufrechtzuerhalten. Nur in besonders dringenden Fällen dürfen die Treuhänder eine Aenderung von Tarifbindungen, die sozial oder wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten sind, vornehmen. An diesen Richtlinien will die Regierung schon deshalb festhalten, weil sie jede Gefährdung ihres nächsten Hauptzieles, nämlich der Beseitigung der Arbeitslosigkeit, unter allen Umständen vermeiden will. Eine grundsätzliche Aenderung des Lohnsystems, wie z. B. die allgemeine Einführung eines Wochenlohnes oder wesentlich verlängerter Kündigungsfristen, soll jetzt ebensowenig wie eine materielle Aenderung der Lohnhöhe in Betracht gezogen werden.

Pfandleiher

Der Preußische Minister des Innern weist in einem Runderlaß vom 18. September 1933 (MBliV. I S. 1066) darauf hin, daß über erhebliche Mißstände im Pfandleihgewerbe geklagt wird. Zur Behebung dieser Mißstände ersucht der Minister, die Pfandleiher und Pfandvermittler scharf zu überwachen und ihre Zuverlässigkeit und ihr Geschäftsgebaren regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen. Ergeben die Ermittlungen und Prüfungen Tatsachen, die eine Entziehung der Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleihgewerbes notwendig erscheinen lassen, so soll die Erlaubnis gemäß § 53 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung zurückgenommen werden.

Wanderung

Palästina

Einwanderung im Juli 1933

Im Juli 1933 sind 2807 Personen, davon 2703 Juden, nach Palästina eingewandert. Von den Einwanderern gehörten 437 zur Kategorie der „Kapitalisten" mit einem Eigenvermögen von mindestens £ 1000. (Vgl. Informationsblätter Nr. 10.)

Arbeitsmarkt

In der soeben erschienenen 4. Auflage des vom Palästina-Amt, Berlin W 15, Meinekestr. 10, herausgegebenen Alijah-Heftes (vgl. Informationsblätter Nr. 10) findet sich neben zahlreichen anderen Informationen für Palästina-Auswanderer auch eine Uebersicht über die gegenwärtigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in Palästina. Die Uebersicht enthält gegenüber der in Nr. 3 der Informationsblätter veröffentlichten Berufszusammenstellung einige wertvolle Ergänzungen. Das Palästina-Amt macht erneut darauf aufmerksam, daß keine Stellen in Palästina von hier aus vermittelt werden können; jeder Einwanderer muß das volle Risiko der Arbeitsuche auf sich nehmen.

I. Der männliche Arbeitsmarkt in Palästina bietet zurzeit Aufnahmemöglichkeiten für Handwerker der verschiedensten Art, die ihr Fach gut verstehen. Es werden vor allem Bauhandwerker der verschiedensten Art gebraucht, wie Maurer, Fliesenleger, Betonarbeiter, Zimmerleute, Rohrleger, Polierer usw. Auch für andere Handwerker, wie Schuster, Bäcker, Töpfer, Schmiede, Knopfmacher, Klempner, Schlosser, Dreher, Polsterer, Drechsler, Weber, Stricker, Mechaniker, Tischler bestehen Aussichten.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, Arbeiter in der Landwirtschaft in größerem Umfange unterzubringen, wenn es sich um junge, kräftige Menschen handelt, die zu jeder Arbeit bereit sind. Auch in der Stadt bietet sich heute für ungelernte Arbeiter Beschäftigung. Auch Handwerker müssen damit rechnen, daß eventuell eine gewisse Zeit verstreicht, ehe sie in ihr Fach hineinkommen, und sollten wenigstens gleich nach der Ankunft jede Arbeit annehmen, die sich ihnen bietet.

Aussicht bietet noch die Eröffnung koscherer Fleischläden, ebenso die Eröffnung von Wurstfabriken.

Möglichkeiten bestehen für gutes Hotelpersonal, wie Köche und Kellner.

In den akademischen Berufen herrscht eine starke Ueberfüllung. Für Aerzte und Anwälte bestehen so gut wie gar keine Niederlassungsmöglichkeiten. Anwälte müssen eine Prüfung über ihre Kenntnisse der Landesgesetze in einer der Landessprachen ablegen. Für Aerzte bestehen in Palästina vorläufig trotz Ueberfüllung des Aerzteberufes keine Einschränkungen bei der Lizenzerteilung; die Gebühren für die Lizenzerteilung betragen für Aerzte und Zahnärzte £P 2.

Der Apothekerberuf ist ebenfalls überfüllt. Apotheker müssen Antrag auf Erteilung einer Lizenz stellen. Deutsche Approbation genügt.

Die Unterbringung von Büropersonal und kaufmännischen Angestellten trifft auf erhebliche Schwierigkeiten. Diese Berufe sind ausreichend im Lande vertreten. Für Einwanderer, die hebräisch beherrschen, sind die Aussichten viel besser. Freilich ist auch in diesem Fall die Kenntnis einer zweiten Landessprache, d. i. englisch oder arabisch, sehr erwünscht. Bei kaufmännischen Angestellten ist selbstverständlich die Kenntnis der Landesverhältnisse von Wichtigkeit.

Wer mit größerem Kapital nach Palästina kommt, hat die Möglichkeit, sich auch an kaufmännischen oder industriellen Unternehmungen zu beteiligen.

II. Die Unterkunftsmöglichkeiten für Frauen in landwirtschaftlichen Berufen sind sehr günstig. Das gilt ebensosehr für Gärtnerei, Geflügelzucht, Bienenzucht, wie für die Betätigung in der Hauswirtschaft landwirtschaftlicher Betriebe.

Hauswirtschaft ist ein sehr geeigneter Beruf. Die beruflichen Aussichten verbessern sich bei Spezialisierung, z. B. im landwirtschaftlichen Haushalt, in Massenküche, Säuglingsernährung usw. Gute Köchinnen und Wäscherinnen fehlen in Privathäusern. Vor allem können Mädchen, die so ausgebildet sind, daß sie einem größeren Haushalt (öffentliche Küche usw.) leitend vorstehen können, zweifellos Arbeit finden. Gut ausgebildete Plätterinnen fehlen im Lande gänzlich. In Verbindung mit Kenntnis der chemischen Reinigung können in korporativen und nichtkorporativen Betrieben gut ausgebildete Mädchen Arbeit finden.

Kellnerinnen, die gut servieren können, sind augenblicklich sehr gesucht. Sprachkenntnisse, namentlich Englisch, Bedingung.

Für alle kaufmännischen Berufe gibt es eine feste Regel: Beherrschung der englischen und hebräischen Sprache

in Wort und Schrift. Ferner gründliche Ausbildung in irgendeinem Fach: Buchhaltung, Stenographie, Schreibmaschine usw. Wer eine solche Ausbildung hat und die Sprachen absolut beherrscht, wird voraussichtlich Arbeit finden. Wer keine Sprachen kann, kann nicht auf Beschäftigung rechnen. Kaufmännische Anstellungen sind überhaupt nicht in großer Anzahl zu haben. Dies gilt auch für den Beruf der Verkäuferin in Läden.

Die pädagogischen Berufe von der Kindergärtnerin bis zur Lehrerin an höheren Schulen sind stark besetzt. Für diese Berufe ist ein vollkommenes Beherrschen der hebräischen Sprache in Wort und Schrift bis zur Möglichkeit des Unterrichtens in hebräischer Sprache unerläßlich.

Sehr gering sind die Aussichten für Aerztinnen, Apothekerinnen usw. Photographie ist im allgemeinen auch stark besetzt.

Gymnastik, Sport, Säuglingsturnen usw. ist ebenfalls stark besetzt. Zu Spezialisierung kann dennoch angeraten werden. Man muß aber damit rechnen, daß ausreichendes Kapital zur Gründung eines eigenen Instituts vorhanden sein muß, weil Anstellungen kaum zu finden sind.

Für Laborantinnen, Chemikerinnen, technische und medizinische Assistentinnen, Krankenschwestern, Pflegerinnen, Säuglingsschwestern bestehen heute nur geringe Möglichkeiten in Palästina.

Im Friseurgewerbe haben Frauen noch Möglichkeiten.

Putz, Mode, Schneiderei und Konfektion: Selbständige, erstklassige, westeuropäische, moderne Betriebe mit etwas Kapital sind in diesen Gewerbezweigen weiter möglich. Die Aussichten für Arbeiterinnen oder Angestellte in diesen Berufen sind dagegen zur Zeit gering.

Künstlerinnen können nicht fest mit einer Betätigung in ihren Berufen rechnen. Das gilt für Malen und Zeichnen (auch Modezeichnen) ebenso wie für Musik usw., insbesondere auch für Sängerinnen, Schauspielerinnen und Tänzerinnen. Kunstgewerbliche Berufe sind noch entwicklungsfähig. Hier müssen jedoch neue Betriebe eröffnet werden; Anstellungen in bestehenden Betrieben dürften kaum zu finden sein.

Palästina bietet noch Möglichkeiten für industrielle Frauenberufe. Fabrikarbeiterinnen der verschiedensten Fächer können eine Existenz finden. Facharbeiterinnen haben gute Aussichten.

Alle Frauen aus Berufen, die im vorstehenden als stark besetzt oder wenig aussichtsreich bezeichnet worden sind, müssen damit rechnen, in Palästina in andere Berufe überzugehen. Die wichtigsten Aufnahmegebiete in diesen Fällen sind Landwirtschaft und Hauswirtschaft.

Schweden

Anträge deutscher Juristen auf Zulassung als Rechtsanwälte in Schweden sind kürzlich abschlägig beschieden worden. In der Begründung heißt es, die Frage dürfte nicht aus humanitären oder allgemeinen politischen Gesichtspunkten beurteilt werden, sondern es dürften allein die Interessen des Rechtsanwaltsgewerbes in Schweden maßgebend sein. Bei einer Zulassung ausländischer Juristen sei die Gefahr gegeben, daß ihnen die sachlichen Voraussetzungen für die Ausübung ihres Berufes in Schweden, vor allem die genaue Kenntnis des inländischen Rechtes, fehlten. Die schwedische Staatsgewalt habe die Aufgabe, sich rechtzeitig mit der Frage der Auswanderung von deutschen Juristen nach Schweden zu beschäftigen und einer derartigen Invasion frühzeitig einen Riegel vorzuschieben. (Nachrichtenblatt der Reichsstelle für das Auswanderungswesen vom 15. Oktober 1933, S. 233.)

Brasilien

Aerzte müssen in Brasilien, bevor sie ihren Beruf ausüben können, ein Staatsexamen in portugiesischer Sprache ablegen, was etwa 2—3 Jahre erfordert. Die Zulassung zum Examen hat ein Gesuch um die Anerkennung des ausländischen Diploms oder Doktortitels beim Direktor einer brasilianischen medizinischen Fakultät zur Voraussetzung. Zu diesem Zweck muß der Kandidat sein ausländisches Diplom in zweifacher Form beglaubigen lassen, einmal vom brasilianischen Konsulat der Hauptstadt des Landes, in welchem sich die Universität befindet, die das Diplom verliehen hat, sodann von der Zentralbehörde seines Heimatstaates, die die Gültigkeit des Diploms für das ganze Gebiet des Landes seiner Herkunft bestätigt (Kultusministerium, Auswärtiges Amt). Außerdem muß sich der Kandidat über seine Schulzeit (Gymnasium und Universität) ausweisen; ferner hat er Zeugnisse beizulegen, aus denen hervorgeht, daß er ein Examen in portugiesischer Sprache, Geographie und brasilianischer Geschichte bestanden hat. Allen Urkunden, deren Original nicht in portugiesischer Sprache geschrieben wurde, ist eine beglaubigte Uebersetzung beizufügen. Sind die vorstehenden Bedingungen erfüllt, so kann der Kandidat entweder das vierte, fünfte und sechste Studienjahr der medizinischen Kurse laut der für Studierende bestehenden Vorschrift nachmachen oder aber um die Erlaubnis zur Ablegung der Schlußprüfung aller Materien dieser Studienjahre, unabhängig vom Besuch der Kurse, nachsuchen. Die medizinische Prüfung ist nicht übermäßig schwer, anderseits besteht auch nicht gerade die Tendenz, dem Prüfling das Bestehen des Examens besonders leicht zu machen. Die Zahl derer, die gleich beim ersten Termin die Prüfung bestehen, ist sehr gering. Prüfungstermine finden zweimal jährlich statt.

Aussichten für Aerzte bestehen eher im Innern des Landes als in den großen Städten, in denen bereits sämtliche Spezialitäten — zum Teil mehrfach — von deutschsprechenden Aerzten vertreten sind, ganz abgesehen davon, daß es eine große Zahl außerordentlich gut vorgebildeter brasilianischer Aerzte gibt. Im Innern des Landes muß der Arzt mindestens Chirurgie, Gynäkologie und Innere Medizin ausüben; für Spezialisten dürfte dort kaum Platz sein. Gewarnt wird davor, sich in Brasilien ohne genügend Barmittel niederlassen zu wollen, da der Arzt jedenfalls nur langsam wird Fuß fassen können.

Bolivien

Gegenüber einer Pressemeldung, die Bolivianische Regierung habe beschlossen, jüdischen Aerzten und Zahnärzten aus Deutschland besondere Einwanderungserleichterungen zu gewähren, teilt die Berliner Bolivianische Gesandtschaft mit, daß ihr nicht das geringste über eine Abänderung des seit Jahren bestehenden Einwanderungsgesetzes bekannt sei. Das bolivianische Einwanderungsgesetz bezieht sich in erster Linie auf einwandernde Siedler. Ausländische Aerzte und Zahnärzte müssen zur Berufszulassung in Bolivien von jeher eine staatliche medizinische Prüfung in spanischer Sprache ablegen.

Schul- und Ausbildungsfragen

Keine Zulassung nichtarischer Bewerber zur Nichtschüler-Reifeprüfung

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat in einem Erlaß vom 25. August 1933 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 232) bestimmt, daß Bewerber nichtarischer Abstammung, die sich selbst auf das Abiturientenexamen vorbereitet haben, sogenannte Nichtschüler, künftig zur Reifeprüfung nicht mehr zuzulassen sind. Wer nichtarischer Abstammung ist, bestimmt sich nach den Richtlinien, die der Reichsinnenminister am 8. August 1933 zum Arierparagraph des Reichsbeamtengesetzes erlassen hat (s. Informationsblätter Nr. 9).

Gleichzeitig hat der Minister den Erlaß vom 7. August 1928, nach dem das Neuhebräische als Ersatz für eine der beiden neueren Fremdsprachen bei der Reifeprüfung von Nichtschülern zugelassen werden konnte, aufgehoben.

Kein Numerus clausus in Litauen

Vor kurzem wurde die Nachricht verbreitet, daß an der Universität der litauischen Hauptstadt Kaunas der Numerus clausus für Juden eingeführt worden sei. Die litauische Gesandtschaft in Berlin hat auf eine Anfrage des Vorsitzenden des Vereins litauischer Staatsbürger in Berlin Dr. M. Rachunilewitz erklärt, daß diese Meldung den Tatsachen nicht entspricht.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.